



Benutzungsordnung für die Burg Kalteneck

Der Gemeinderat hat am 24.10.2016 folgende Benutzungsordnung für die Burg Kalteneck beschlossen:

1. Allgemeines

- .1 Die Burg Kalteneck ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Holzgerlingen und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck wird der Burgsaale mit Bühne und/oder mit Wirtschaftsteil an örtliche Vereine oder Dritte überlassen. Die Nutzung der Räumlichkeiten im Obergeschoss sind vornehmlich für Kunstausstellungen vorbehalten.

Die Vermietung der Burg Kalteneck für politische Veranstaltungen mit überregionalem Charakter wird ausgeschlossen.

Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für Burgbesucher zu vermeiden. Weiter sollen Regeln für das Verhalten des Veranstalters und deren Gäste aufgezeigt werden, um einen reibungslosen Ablauf, sowohl für den Veranstalter als auch sämtlich sonstiger Betroffenen (insbesondere Anwohner) zu gewährleisten.

Über alle Fragen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadtverwaltung. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Gemeinderats einzuholen.

- .2 Fundgegenstände sind beim Fundamt der Stadtverwaltung zu übergeben. Eine Haftung für die Fundgegenstände wird nicht übernommen.
- .4 Im Burggebäude besteht ein generelles Rauchverbot. Auf die geltenden Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg wird hingewiesen.

2. Regelung der Belegung

- .1 Die Belegung richtet sich zunächst nach dem jährlich im voraus aufgestellten Veranstaltungskalender der örtlichen Vereine sowie Organisationen (Arbeitskreis Kultur). Weitere Veranstaltungen können nach Abschluss des Veranstaltungskalenders noch beim Bürgermeisteramt angemeldet werden, sofern an dem betroffenen Termin noch keine Veranstaltung angemeldet ist. Maßgebend ist allein der beim Bürgermeisteramt geführte Terminkalender. Die Verwaltung entscheidet im Rahmen einer geordneten Betriebsführung in eigener Verantwortung über die Vergabe der Burg.
- .2 Die Überlassung und Benutzung der Burg mit ihren Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil unter anderem diese

Benutzungsordnung ist. Der Mietvertrag ist spätestens 14 Tage vor Termin der Veranstaltung bei der Verwaltung zu beantragen.

- .3 Die Stadt kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten oder aber auch die Veranstaltung für beendet erklären, wenn der/die VeranstalterIn die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung verstößt. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- .4 Die Halle mit ihren Einrichtungen darf von dem/der VeranstalterIn nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

3. Wirtschaftsbetrieb

- .1 Der Wirtschaftsteil (Küche, Nebenräume und Inventar) wird dem/der VeranstalterIn überlassen, der/die für die Reinhaltung und Ordnung zuständig ist.
Im Zuge der Übergabe werden alle Räume besichtigt, das komplette Geschirr gezählt und eventuelle Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sofort festgehalten. Dasselbe Verfahren gilt auch nach der Veranstaltung für die Rückgabe des Wirtschaftsteils, der in sauberem Zustand (gereinigt und aufgeräumt) dem Verpächter zu hinterlassen ist.
- .2 Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Anforderung von dem/der VeranstalterIn zu ersetzen.
- .3 Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem/der VeranstalterIn. Die Stadt stellt dazu die notwendigen Müllgefäße bereit und sorgt für deren Leerung. Hierfür werden entsprechende Gebühren erhoben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der für das Stadtgebiet geltenden Abfallsatzung des Landkreises über die Beseitigung von Hausmüll einzuhalten sind. Wiederverwertbare Stoffe (z.B. Altglas, Kartonagen) sind von dem/der VeranstalterIn selbst zu den Sammelstellen zu bringen. Sollte der Stadt für die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem/der jeweiligen VeranstalterIn nachträglich in Rechnung gestellt.
- .4 Das Leergut ist am Tag nach der Veranstaltung spätestens am nächsten Werktag, ordnungsgemäß zu entfernen. Es ist bis zur Abholung so zu lagern, dass davon keine Gefahren, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können.

4. Weitere Pflichten des Veranstalters

- .1 Das Aufstellen der Tische, Stühle, sowie die Vorbereitung der Wirtschaftsküche ist Aufgabe des/der VeranstalterIn. Nach einer Veranstaltung sind Tische und Stühle und der Wirtschaftsteil ordnungsgemäß zu säubern, zu reinigen und aufzuräumen. Die Halle selbst ist in besenreinem Zustand der Stadt zurückzugeben.
- .2 Der/Die VeranstalterIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die Halle mit ihren sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt wird. Die technischen Anlagen sind mit besonderer Umsicht zu behandeln. Die Verstärker- und Lautsprecheranlage dürfen nur von dem/der HausmeisterIn

und seinem/seiner StellvertreterIn oder von diesen ausdrücklich eingewiesenen Personen bedient werden.

**Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z.B. Brandwa-
che, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen usw.)
sind genau einzuhalten, wofür der/die VeranstalterIn zuständig ist.**

Die entsprechenden gaststätten- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind stets zu beachten. Die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt allein dem/der VeranstalterIn.

- .3 Der/Die VeranstalterIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten gemäß der örtlichen Polizeiverordnung eingehalten werden. Hierzu ist sicherzustellen, dass Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen werden.
- .4 Die Werbung für die Veranstaltungen ist ausschließlich Sache des/der VeranstalterIn. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
- .5 Kommt der/die VeranstalterIn seinen/ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt diese auf Kosten des/der VeranstalterIn selbst erfüllen oder erfüllen lassen.
- .6 Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der/die betreffende VeranstalterIn von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

5. Haftung

- .1 Die Stadt überlässt das Burggrundstück und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
- .2 Der/Die VeranstalterIn übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb stehen. Er/Sie verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand der Burg und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit deren Einrichtungen unberührt. Insbesondere haftet die Stadt für Schäden aufgrund eventueller Abweichungen von der Regelung nach Ziffer 5.1 allein.

- .3 Der/Die VeranstalterIn und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

6. Entgelte

- .1 Für die Überlassung und Benutzung der Halle mit ihren Einrichtungen werden nachfolgende Entgelte erhoben:

Festsaal:
 Örtliche Veranstalter
 Grundgebühr, bis zu 3 Std. 150,00 €
 jede weitere Stunde 10,00 €

sonstige Veranstalter
 Grundgebühr, bis zu 3 Std. 225,00 €
 jede weitere Stunde 17,50 €

Küche EG:
 Gebühr I
 (Bewirtung ohne Essensausgabe) 75,00 €
 Gebühr II
 (Bewirtung mit Ausgabe von kaltem Essen) 100,00 €
 Gebühr III
 (Bewirtung mit Ausgabe von warmem Essen) 155,00 €

Klavierbenutzung 25,00 €

Reservierung des Festsaals für Aufbaus 60,00 €

Ausstellungsräume OG
 Ausstellungen im öffentlichen Interesse (Kulturprogramm)
 sind gebührenfrei

Ausstellungen gewerblicher Art
 (gebührenpflichtig ist der gesamte Ausstellungszeitraum)

| | Je Öffnungstag |
|-----------------------|----------------|
| OG + Burgsaal + Küche | 200,00 € |
| OG + Burgsaal | 160,00 € |
| OG | 60,00 € |

An Tagen, an denen eine Ausstellung nicht geöffnet ist, verringern sich die Gebührensätze für das OG auf 15,00 €/Tag. Für Burgsaal und Küche wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 €/Tag erhoben, wenn wegen der Reservierung keine weitere Belegung möglich ist.

Bei Ausstellungen mit Verkauf von Ausstellungsstücken kann durch eine Sondervereinbarung der an die Stadt abzuführende Erlösanteil geregelt werden. Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Höhe und die Art der Leistung festzusetzen.

Traungen im Burgsaal und im Trauzimmer, OG
 Miete für Holzgerlinger Einwohner 30,00 €
 Miete für Auswärtige 60,00 €

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Holzgerlingen, 25.10.2016
 gez.
 Wilfried Dölker
 Bürgermeister